



Datum: 02.07.2018
Zahl: GV/2/2018
Telefon: 06472/7219-0
E-Mail: gemeinde@mauterndorf.gv.at

Verordnung der Schipistensperre im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauterndorf

Aufgrund der Bestimmung des § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mauterndorf vom 13.04.2018 folgende

Verordnung

Artikel 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauterndorf gelegenen, Pisten bzw. Pistenabschnitte wird für den Zeitraum vom **01.11. bis 30.04.** des jeweiligen Jahres, nach Maßgabe des von der Bergbahnen Lungau GmbH & Co KG vorgelegten Pistenplans auf dem jene Schipisten oder Schipistenabschnitte im Detail angegeben sind, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen in der Woche über die gesamte Schisaison präpariert werden, zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gemäß § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 angeordnet:

Pisten/Pistenabschnitt	Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
Sämtliche Abfahrten („Großeck“)	Bergstation Kabinenbahn Großeck bis Schizentrum Mauterndorf	täglich eine ½ Stunde nach dem durch die Liftgesellschaft festgelegten Betriebsschluss bis 08.00 Uhr Ausnahmen: Von 17.00 bis 21.00 Uhr an jedem Mittwoch
Sämtliche Abfahrten („Großeck“)	Bergstation Dreisessellift Großeck bis zur Talstation	täglich eine ½ Stunde nach dem durch die Liftgesellschaft festgelegten Betriebsschluss bis 08.00 Uhr Ausnahmen: Von 17.00 bis 21.00 Uhr an jedem Mittwoch

Sämtliche Abfahrten („Sonnenhang“)	Bergstation Dreisessellift Sonnenalm bis zur Talstation und zur Talstation Speiereck-Gipfelbahn	täglich eine ½ Stunde nach dem durch die Liftgesellschaft festgelegten Betriebsschluss bis 08.00 Uhr
Sämtliche Abfahrten („Speiereck“)	Bergstation Vierersesselbahn Speiereck-Gipfelbahn bis zur Talstation	täglich eine ½ Stunde nach dem durch die Liftgesellschaft festgelegten Betriebsschluss bis 08.00 Uhr

Artikel 2

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach Artikel 1 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel 3

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

Artikel 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 01.06.2007 (Zahl: I/208/2006) außer Kraft gesetzt.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mauterndorf

Der Bürgermeister:



Ing. Herbert Eßl



Hinweis:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Marktgemeinde Mauterndorf zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen, das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Ergeht an:

1. Bergbahnen Lungau GmbH & Co KG
Schizentrum Mauterndorf,
Markt 416
5570 Mauterndorf
2. Tourismusverband Mauterndorf
Markt 52
5570 Mauterndorf
3. Polizeiinspektion Mauterndorf
Markt 124
5570 Mauterndorf
4. Bezirkspolizeikommando Tamsweg
Gartengasse 5
5580 Tamsweg
5. Bezirkshauptmannschaft Tamsweg
Polizei und Verkehr
Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg
6. Marktgemeindeamt
Markt 52
5570 Mauterndorf

angeschlagen am: 02.08.2018
abgenommen am: 30.08.2018